

Teilegutachten nach § 19.3 StVZO

Nr. : **RZ96/41832/Y/67**

Anlage-Nr. : **22**

Seite 1 von 5

Auftraggeber : **ARTEC Autoteilehandelsges.mbH**

Typ(en) : **R756**

Ausführung(en) : **R7563511 mit Zentrierring**

Technische Daten,Kurzfassung

Raddaten

Radtyp : R756
Radausführungen : R7563511 mit Zentrierring
Radgröße nach Norm : 7 ½J x 16 H2
Einpreßtiefe in mm : 35
zulässige Radlast in kg : 635
zul. Abrollumfang in mm : 1985
Lochkreisdurchmesser in mm : 100
Lochzahl : 5
Mittenlochdurchmesser in mm : 64,1
Zentrierart : Mittenzentrierung über Zentrierring
Kennzeichnung Ø64/57,1, Farbe biege

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller : Audi
Radbefestigungsteile : mit den vom Radhersteller mitzuliefernden Kegel-
bundradschrauben M14x1,5, Kegelwinkel 60°,
Schaftlänge 29 mm
Anzugsmoment in Nm : 110
Spurweitenerhöhung : bis zu 19 mm

Teilegutachten nach § 19.3 StVZONr. : **RZ96/41832/Y/67**Anlage-Nr. : **22**

Seite 2 von 5

Auftraggeber : **ARTEC Autoteilehandelsges.mbH**Typ(en) : **R756**Ausführung(en) : **R7563511 mit Zentrierring**

Typ:		8L		
ABE / EG-Genehmigung:		e1*95/54*0042*..		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
66; 74; 81; 92; 110; 132	Audi A3, ww. S3 (außer quattro)	205/55R16-89	A02) bis A10)	
		225/50R16-92 A01)K35)		
		245/45R16-94 A01)K03)K04)K34)R31)		
		zulässige Reifengrößen		
		vorne	hinten	
		205/55R16-89	225/50R16-92	A01 bis A10) K04)K35)
		205/55R16-89	245/45R16-94	A01 bis A10) K04)K34)V01)
		225/50R16-92	245/45R16-94	A01 bis A10) K04)K34)V03)

e1*95/54*0042*09

975/890 2WD (955/995 4WD)

5/100/57

Typ:		8N		
ABE / EG-Genehmigung:		e1*97/27*0089*..		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
132	Audi TT (außer quattro)	205/55R16-89	A02) bis A10)	
		225/50R16-92		
		245/45R16-94 A01)R31)		
		zulässige Reifengrößen		
		vorne	hinten	
		205/55R16-89	225/50R16-92	A02) bis A10)
		205/55R16-89	245/45R16-94	A02) bis A10) V01)
		225/50R16-92	245/45R16-94	A02) bis A10) V03)

e1*97/27*0089*00

940/735 2WD (1015/850 4WD)

5/100/57

Auflagen und Hinweise

A01) Auflage entfällt für dieses Gutachten.

A02) Nach §19(3) StVZO Nr. 4 ist nach Anbau der Sonderräder das Fahrzeug unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr bzw. einem Kraftfahrersachverständigen oder Angestellten einer anerkannten Überwachungsorganisation (Prüfingenieur) zur Anbauabnahme vorzuführen. Der ordnungsgemäße Anbau der Räder wird auf dem vom Bundesminister für Verkehr im Verkehrsblatt bekannt gemachten Muster durch die abnehmende Stelle bestätigt. Wenn die Verwendung der Räder ohne Beschränkungen oder Auflagen möglich ist, kann alternativ eine Eintragung im Fahrzeugschein erfolgen.

Teilegutachten nach § 19.3 StVZO

Nr. : **RZ96/41832/Y/67**

Anlage-Nr. : **22**

Seite 3 von 5

Auftraggeber : **ARTEC Autoteilehandelsges.mbH**

Typ(en) : **R756**

Ausführung(en) : **R7563511 mit Zentrierring**

- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, sofern sie in der Tabelle nicht aufgeführt sind, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummiventile zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- A06) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Befestigungsteile verwendet werden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A10) Die Sonderräder dürfen nur an der Innenseite wahlweise mit Klammer- oder Klebengewichten ausgewuchtet werden.
- K34) Um eine ausreichende Freigängigkeit an Achse 2 herzustellen, sind folgende Maßnahmen erforderlich:
- vom Kunststoffinnenkotflügel, ist im Bereich von der Stoßfängeroberkante bis zur seitlichen Stoßleiste, ein Streifen von ca. 60 mm Breite (gemessen von der Radhausausschnittkante) abzutrennen, oder dieser vollkommen an das Blehradhaus anzulegen,
 - die Radhausausschnittkante ist im Bereich von der seitlichen Stoßleiste bis zur Stoßfängeroberkante aufzuweiten.
- K35) An Achse 2 ist vom Kunststoffinnenkotflügel, im Bereich von ca. 100 mm vor und hinter der Radmitte, ein Streifen von ca. 60 mm Breite (gemessen von der Radhausausschnittkante) abzutrennen, oder dieser vollkommen an das Blehradhaus anzulegen.
- K03) Durch geeignete Maßnahmen ist für eine ausreichende Radabdeckung an Achse 1 nach vorne zu sorgen (z.B. durch Ausstellen des Stoßfängers, des Kotflügels, durch Tieferlegung oder durch Anbau von Karosserieteilen). Es können eine oder auch mehrere Maßnahmen erforderlich sein.

Teilegutachten nach § 19.3 StVZO

Nr. : **RZ96/41832/Y/67**

Anlage-Nr. : **22**

Seite 4 von 5

Auftraggeber : **ARTEC Autoteilehandelsges.mbH**

Typ(en) : **R756**

Ausführung(en) : **R7563511 mit Zentrierring**

K04) Durch geeignete Maßnahmen ist für eine ausreichende Radabdeckung an Achse 2 nach hinten zu sorgen (z.B. durch Ausstellen des Stoßfängers durch Tieferlegung oder durch Anbau von Karosserieteilen). Es können eine oder auch mehrere Maßnahmen erforderlich sein.

R31) Eine ausreichende Freigängigkeit -insbesondere an Achse 1 am Achsbügel- ist unter Beachtung der übrigen Auflagen bei folgenden Reifenfabrikaten/-typen und bis zu einer Flankenbreite von max. 243 mm gegeben:

<u>Hersteller</u>	<u>Typ</u>
Dunlop	SP 8000, SP 9000
Conti	CZ91, Sport Contact
Avon	Turbospeed ACR 228
BF Goodrich	Comp T/A
Pirelli	P 5000

Werden andere Reifenfabrikate/-typen verwendet, so ist die Freigängigkeit und Radabdeckung neu zu prüfen. Das begutachtete Reifenfabrikat/-typ ist auf der Anbaubestätigung einzutragen.

V01) Die Verwendung dieser Reifenkombination ist nur zulässig, sofern die ABV-Eignung nachgewiesen wurde. Für folgende Fabrikate ist diese von den Reifenherstellern bestätigt worden: vorn: 205/55R16 und hinten: 245/45R16 :

<u>Hersteller:</u>	<u>Typ:</u>
Bridgestone	RE71, Expedia S-01
Goodyear	Eagle ZR / GSD
Pirelli	P700-Z, P Zero Asi.
Continental	CZ 91 N0, Sport Contact N1,
Uniroyal	rallye RTT 2
Dunlop	SP8000, SP9000
Michelin	XGTV, MXX3
Yokohama	A510
Fulda	alle Profile mit Geschwindigkeitsindex V und ZR

Werden andere Reifenfabrikate/-typen verwendet, so ist eine Bestätigung des jeweiligen Reifenherstellers über die ABV-Eignung vorzulegen. Das begutachtete Reifenfabrikat/-typ ist auf der Anbaubestätigung einzutragen.

V03) Die Verwendung dieser Reifenkombination ist nur zulässig, sofern die ABV-Eignung nachgewiesen wurde. Für folgende Fabrikate ist diese von den Reifenherstellern bestätigt worden: vorn 225/50R16 und hinten 245/45R16

<u>Hersteller:</u>	<u>Typ:</u>
Continental	CZ91
Uniroyal	rallye RTT 2
Bridgestone	RE71, Expedia S-01
Dunlop	SP 8000, SP 9000
Goodyear	Eagle ZR / GS-D
Michelin	XGTV, MXX3, MXX NO
Pirelli	P Zero Asymmetrico
Uniroyal	RTT-1

Fortsetzung nächste Seite

Teilegutachten nach § 19.3 StVZO

Nr. : **RZ96/41832/Y/67**

Anlage-Nr. : **22**

Seite 5 von 5

Auftraggeber : **ARTEC Autoteilehandelsges.mbH**

Typ(en) : **R756**

Ausführung(en) : **R7563511 mit Zentrierring**

Yokohama AVS, A008P, A510, A509

Fulda alle Profile mit Geschwindigkeitsindex V und ZR

Werden andere Reifenfabrikate/-typen verwendet, so ist eine Bestätigung des jeweiligen Reifenherstellers über die ABV-Eignung vorzulegen. Das begutachtete Reifenfabrikat/-typ ist auf der Anbaubestätigung einzutragen.

Die Anlage 22 mit den Blättern 1 bis 5 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ R756 des Antragstellers ARTEC Autoteilehandelsges.mbH.

Essen, 17.11.1998

K:\RÄDER\RZ\67\16ZOLL\ANLAGE.GA\41832Y67\4183222X.DOC